

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 12 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 21 Brumaire IX.

## B o l z i e h u n g s r a t h.

### Beschluß vom 5. Nov.

Der Böllz. Rath — Erwägend, daß wenn einerseits der vollziehenden Gewalt obliegt, die Gesetze vollstreben zu machen, und alle Bürger zur Unterwürfigkeit unter dieselben anzuhalten: sie auch anderseits jenen Gerechtigkeit wiedersahren lassen muß, die aus Hingebung für die allgemeine Sache sich beeilen, Aufopferungen zu machen, zu welchen das Vaterland sie aufruft;

b e s c h l i e ß t :

1. Der Böllz. Rath tragt dem Kriegsminister auf, dem Regierungstatthalter, der Verwaltungskammer, den Municipalitäten und den Bürgern des Cantons Baden, für die schleunige Ausführung, die Genauigkeit und den Eifer, mit welchen die, laut dem Gesetz vom 17. Sept. 1799, und dem Beschlus vom 26. August dieses Jahrs, zur Kleidung und Anwerbung von Rekruten, nöthigen Gelder geliefert worden sind, seine Zufriedenheit zu bezeugen.
2. Gegenwärtiger Beschlus soll in das Tagblatt der Gesetze eingetragen werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Befindens des Böllz. Rath's, in Betreff der Niederlassungsbedinge für Fremde.)

Nach dem 11ten Art. sollten die Erlaubnisscheine alljährlich bey den Verwaltungskammern erneuert und bey den Municipalitäten der Niederlassungsorte visirt oder vielmehr eingetragen werden. Nach den für die erste Ertheilung genommenen Vorsichtsmäzregeln dürfte

es vielleicht hinreichend seyn, diese Erneuerung nach einem längeren Zeitraum, etwa von 4 oder 5 Jahren vornehmen, und um den Zweck derselben bestimmt anzugeben, die Heimatscheine, die bey Nichtunterhaltung des Bürgerrechts in kurzem verwirkt werden können, zu gleicher Zeit erneuern zu lassen.

Der 13te Art. enthält eine nicht un wesentliche Bestimmung, indem er die Zurückziehung der Niederlassungserlaubnis verordnet, so bald wie sich der Fremde durch ein ordnungswidriges Vertragen derselben unwürdig macht; nur sollte diese Zurückziehung nicht bloß die Fortweisung aus der Gemeinde, sondern die aus der Republik, zur unmittelbaren Folge haben, und der letztere Ausdruck an die Stelle des ersten gesetzt werden.

Eben so scheint der 23te Art. über die Erlaubnis zur momentanen Gewerbs- oder Kunstausübung für nicht angesessene Fremde, einige Abänderung zu bedürfen, indem er bey der Allgemeinheit seines Ausdrucks auch dem Feilhalten auf Fahrmärkten verstanden werden muß, wozu doch die Bewilligung nicht ohne grosse Schwierigkeit von der Verwaltungskammer eingeholt werden könnte. Ueberhaupt möchte es bey dem nur vorübergehenden Aufenthalte solcher Fremden, ihn in öfters unmöglich fallen, an diese Behörde zu gesangen, daher angemessener seyn, die Ertheilung von vergleichbaren Erlaubnisscheinen, als einen Gegenstand der bloß örtlichen Polizey, den Municipalitäten zu überlassen, und nur den Zeitraum zu bestimmen, für den sie ausgestellt werden können, und über welchen hinaus eine wirkliche Niederlassungsbewilligung vonnöthen seyn würde.

Ueber den 24ten Art. endlich, der die Bedinge der Erwerbung von Grundeigenthum für nicht angesessene Fremde festsetzt, hat Euch B. G. der Böllz. Rath zu bemerken, daß dieselben auf die Versicherungen auf Grundstücke nicht ganz anwendbar scheinen, indem die

freye Gestaltung der letztern niemals die unbedingte Erwerbung von Grundeigenthum zur Folge haben könnte, da der ausländische Gläubiger, dem eine verhypotheerte Liegenschaft zufällt, so bald er sich nicht im Falle der Reciprocatität befindet, zu deren Veräußerung gehalten bleibt.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen, und an die Militärccommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die wahren Mittel die Seele des Militärs zu der Würde zu erheben, welche diesen Stand besonders auszeichnen soll, sind unstreitig Ehrbegierde und Nachreicherung.

Diesem Grundsatz gemäß verordnete das Gesetz vom 5. Sept. 99, daß in jedem Bataillon der Linieninfanterie, eine Compagnie Grenadiers errichtet werde. Diese Truppe ist die Auswahl des Corps, und jeder gute Soldat sucht, durch Betragen und Muth, die Gunst der Aufnahme in dieselbe zu verdienen.

Der Vollz. Rath sieht mit Bedauern, daß diese zum Besten des Diensts so vortheilhafte Anordnung, bei der Bildung der leichten Infanterie, außer Acht geblieben ist, und überzeugt von der Wichtigkeit, auch in dieser Truppe sowohl den so nöthigen militärischen Geist als auch den Ehrgeiz ihrer Individuen anzufachen, und sie durch die Aussicht, in eine ausgewählte und ausgezeichnete Compagnie kommen zu können, mit edler Nachreicherung zu beleben, schlägt Ihnen, B. G., der Vollz. Rath vor, durch einen dem Gesetz vom 5. Sept. 1799 anzhängenden L. zu beschließen, daß den Bataillonen der leichten Infanterie, eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde, welcher den Grenadiers der Linien-Bataillone zukommt, bewilligt seyn soll.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Kant. Basel.

#### Im Distrikt Basel:

In der Gemeinde Riechen: Das Vogteyhaus nebst Garten, Weintrotte und Stallung für 8000 Fr. geschäzt, und von 135 Fr. Ertrag. Da dieses Haus für 9300 Fr. verhaftet ist, so muß es aufs wenigste diese Summe abtragen, um veräußert werden zu können. In ruhigen Zeiten wäre dasselbe wahrscheinlich gesucht, jetzt möchte die Veräußerung um den wahren Werth nicht so leicht seyn, doch mag sie auf einer Versteigerung gesucht werden.

Die Unter vogtsmatté ist für 4000 Fr. geschäzt, und für 2400 Fr. verhaftet: Da sie 200 Fr. Zins abträgt, so ist zu erwarten, daß sie auf einer Versteigerung merklich über die Schätzung steigen werde.

Die Weibelwiese ist für 3200 Fr. geschäzt, für 2400 Fr. verhaftet, und erträgt jährlich 143 Fr.: Sie ist also in ähnlichem Fall mit dem vorherigen Grundstücke.

In der Gemeind Basel: der Mäntelinhof auf den Münsterplatz für 40000 Fr. geschäzt, und für 16000 Fr. verhaftet: Der Andlauerhoff an gleichem Ort und für gleichen Werth geschäzt. Der Regisheimerhof alda, für 30000 Fr. geschäzt und von 690 Fr. Ertrag. Der Burghof alda, für 16000 Fr. geschäzt und von 480 Fr. Ertrag. Diese 4 schönen Gebäude sind überhaupt, wie beynahe alle Nationalgüter, zu niedrig angeschlagen; allein die gegenwärtigen Zeiten sind dem Verkauf solcher Pachtwohnungen ungünstig, und eben so mag die Feilbietung dieser 4 Gebäude zu gleicher Zeit die Kaufconcurrent auf jedes einzelne schwächen; doch mag vielleicht der Spekulationsgeist von Basel, der Nation einen guten Erlös verschaffen, und also ein Versuch davon auf einer Versteigerung gemacht werden.

Der Aschenthalurm: Ein Holzhaus und Stall, für 500 Fr. geschäzt: Er ist für einen Nachbar desselben mehr als das doppelte werth, und sollte nicht darunter veräußert werden, hoffenlich wird die Versteigerung dieses eintragen.

#### Im Distrikt Liestal:

Die Stadtschreiberey zu Liestal nebst Garten im Gstadig für 8000 Fr. geschäzt und von 110 Fr. Ertrag. Dieses schöne Wohngebäude ist auch ungefähr um die Hälfte seines wahren Werths angesetzt, und auf seine vortheilhafte Lage in dem bevölkerten und betriebsamen Liestal keine Rücksicht genommen worden; hoffentlich wird das Resultat einer Versteigerung dieses beweisen.

Das Wirthshaus zu Basel liegt mit Gütern, 16000 Fr. geschäzt, für 12000 Fr. verhaftet und von 402 Fr. Ertrag: Der vortheilhafte Lage wegen, wird Haus und Güter wahrscheinlich einen guten Erlös verschaffen.

#### Im Distrikt Waldenburg:

Das Namsteiner Schloßgut und Waldung: für 60000 Fr. geschäzt, für 40000 Fr. verhaftet und von 1200 Fr. Ertrag. Dieses Gut, welches ein beträchtlicher Sennhof ist, hätte schon mehr als einmal

für 2400 Fr. verpachtet werden können und sollte also auch in einer Versteigerung mehr als die Schätzungssumme abtragen.

Das Waldenburger Schloßgut, ein Sennhof nebst 50 Fuch. Waldung, für 40,000 Fr. geschätzt. Die Wasserfälle nebst 20 Fuch. Waldung, für 6000 Fr. Diese beyden Güter sind zusammen für 1902 Fr. verliehen und folglich schon nach diesem Maßstab berechnet, zu niedrig geschätzt: vielleicht wird sie eine Versteigerung auf ihren wahren Werth bringen.

Im Distrikte Gelterkinden.

Die Gelterkinder Ziegelmatte, für 3200 Fr. geschätzt und für 1600 Fr. verhaftet. Dieses Grundstück wird von der Gelterkinder-Kirche als Eigenthum angesprochen und kann also einstweilen von der Nation nicht veräußert werden.

Das Farnspurger Schloßgut, nebst 50 Fuch. Waldung, ist für 40,000 Fr. geschätzt und von 1266 Fr. Ertrag: diese Schätzung scheint eine der billigsten zu seyn.

Das untere Homburger Schloßgut, nebst 10 Fuch. Waldung, für 6000 Fr. geschätzt. — Der Homburger Sennhof, nebst 15 Fuch. Waldung, für 16,000 Fr. geschätzt. Diese beyden Güter sind zusammen für 1028 Fr. verpachtet, folglich zu gering angesetzt, und ihre Veräußerung könnte nur bei einem bessern, auf einer Versteigerung zu erwartenden Erlös statt haben.

Die Rümlinger Matte, ist für 5000 Fr. geschätzt und von 254 Fr. Ertrag: also im gleichen Fall mit obigem Grundstück.

Auf diesen Bericht hin trägt die Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volz. Rathes vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Basel können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden:

Im Distrikte Basel: Das Vogtenhaus in Riechen nebst Garten, Trotte und Stallung. — Die Untervogts-Matte alda. — Die Weibelgüter alda. — Der Mäute-

lenhof auf dem Münsterplatz in Basel. — Der Adlauerhof alda. — Der Regisheimerhof alda. — Der Burghof alda. — Der Aschenthurm in Basel.

Im Distrikte Liestal: Das Stadtschreiberenhaus zu Liestal, nebst Garten im Gstadtig. — Das Wirthshaus zu Baselangst, nebst Gütern.

Im Distrikte Waldenburg: Das Ramsteiner Schloßgut u. Waldung. — Das Waldenburger Schloßgut nebst 50 Fuch. Waldung. — Die Wasserfälle nebst 20 Fuch. Waldung.

Im Distrikte Gelterkinden: Das Farnspurger Schloßgut nebst 50 Fuch. Waldung. — Das untere Homburger Schloßgut nebst 10 Fuch. Waldung. — Der Homburger Sennhof nebst 15 Fuch. Waldung. — Die Rümlinger Matte daselbst.

Dieses Gutachten wird angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Sie verlangen in Ihrer Botschaft v. 29. Sept. einen Entwurf zu einem Generalrechnungsplan für die Republik und ein dazu gehöriges Organisationsreglement.

Wir erkennen B. G., daß die angenommene Art und Weise, nach welcher bisher das Rechnungswesen unsrer Republik geführt worden, Verbesserungen fähig ist und führen mit Ihnen das Schickliche, dasselbe einfacher und deutlicher anzuordnen. Wir glauben, daß diesem Zwecke, Ihrem und unserem Wunsche mittelst dem Gesetz, von welchem wir die Ehre haben, Ihnen in gegenwärtiger Botschaft den Entwurf vorzulegen, entsprochen werden könne.

Als ideale Resultate des einzuführenden Rechnungswesens legen wir Ihnen die mitzumittenden simulirten Rechnungen vor, als:

- a. Die Generalrechnung des Schatzamts.
- b. Die dito des Ministers des Innern.
- c. Die dito des Kriegswesens.
- d. Die dito des Ministers der Justiz und Polizei.
- e. Die dito der Künste und Wissenschaften.
- f. Die dito der äußern Angelegenheiten.
- g. Die dito der Finanzen.
- h. Die dito über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik.

Sie werden B. G., wie wir hoffen, in diesem Plan einen einfachen und deutlichen Gang wahrnehmen. Nach demselben sollen in Zukunft nur das Nationalamt und die verschiedenen Ministerien der Republik rechnungspflichtig seyn; bis jetzt sind es außer jenen

noch die Cantonsverwaltungen; sie sind es unrichtigerweise geworden, denn eigentlich hätten sie alles, unter ihrer Verwahrung liegende Nationalvermögen, so wie alle Nationaleinkünfte, deren Bezug ihrer Obsorge anvertraut war, der Nationalcassa überliefern sollen; es geschehe nicht immer und konnte bisweilen nicht geschehen, weil der Drang der Umstände die Verwaltungskammern öfters nöthigte zu Bestreitung dringender Bedürfnisse entweder ganz oder zum Theil über Einnahmen zu verfügen, ehe solche der Schatzkammer zustiesen könnten, wodurch aber auch unser Rechnungswesen in diejenige Verwickelung gerathen ist, in welcher es sich wirklich befindet. Durch das Ihnen vorgeschlagene Gesetz, soll diesem Uebel gesteuert werden, indem künftig keine Verwaltungskammer mehr die Besigkigkeit sich wird anmaßen dürfen, eigenmächtig einen Theil von Nationalvermögen oder Nationaleinkünften zu ihren Cantonsbedürfnissen zu verwenden, sondern sie werden lediglich über diejenigen Gelder, welche die verschiedenen Ministerien ihnen werden zukommen lassen, zu verfügen und denentsprechenden Rechnung darüber abzulegen haben.

(Die Forts. folgt.)

### Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Et. 127.)

#### I.

#### Einnahmen des National-Schatzamts vom 1. May bis 31. December 1798.

Tit. 1. Rechnungsrestanz der vorigen und provisorischen Regierungen, so wie sie von den Verwaltungskammern an das National-Schatzamt abgeliefert worden.

1. Von der Verwaltungskammer des Cantons Zürich.	L.
2. — Schafhausen.	30,400
3. — Basel.	127,032
4. — Luzern.	281,966
5. — Solothurn.	46,720
6. — Thurgau.	5,818
7. — Baden.	1,280
8. — Sennis.	2,569
9. — Waldstätten.	98,190
	<hr/>
	L. 787,121
	6 7

L.
Tit. 2. Einnahme von der Postpacht.
10. Von den B. Fischern, Postbeamten in Bern.
52,970 15
Tit. 3. Einnahme von Zöllen.
11. Von der Verwaltungskammer zu Lugano.
2,000
Tit. 4. Einnahme an Ueberschuss von verschiedenen Klosterverwaltungen.
12. Vom Klost. Muri. 63,238
13. — Einsiedlen. 3,078 12
14. — Wettingen. 1,320
15. Von versch. Klöster im C. Luzern. 10,688 8 6
78,325
Tit. 5. Einnahme von öffentlichen Steuern und Abgaben.
Vorläufige Steuer von 2 per 1000 im November und December.
16. Vom Cant. Argau. 45,557 7
17. — Baden. 31,002 3 11
18. — Basel. 117,325 18 6
19. — Bellinzona.
20. — Bern. 119,010 14 3
21. — Freyburg. 68,517 12 9
22. — Leman.
23. — Linth.
24. — Luzern. 72,371 17 7
25. — Lugano.
26. — Oberland.
27. — Schafhausen.
28. — Sennis.
29. — Solothurn.
30. — Thurgau.
31. — Wallis.
32. — Waldstätten.
33. — Zürich. 197,026 8 7
34. In dem National-Schatzamt selbst. 3,051 18
1,229,705 8 11
Tit. 6. An Vorschuss auf der Vermünzung und auf dem Verkauf alter Münzsorten.
35. Eingenommen.
44,914 5 5
Summe aller Einnahme 2,195,106 16 5